

## **Änderung zu Punkt 2.1.3 der Jugendförderungsrichtlinie**

### **Förderung von Jugendfahrten im In- und Ausland**

#### 2.1.3 Betreuungskräfte

Die Maßnahme muss von geeigneten **volljährigen** Betreuungskräften verantwortlich angeleitet und begleitet werden. Die Betreuungskraft muss im Besitz einer gültigen Card nach Abschnitt 1.2 als Jugendleiterin oder Jugendleiter (Juleica) sein oder über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen.

Auf je **40 8** Kinder oder Jugendliche wird eine Betreuungskraft gefördert. Bei geschlechtsgemischten Gruppen muss jeweils eine weibliche und eine männliche Betreuungskraft die Maßnahme begleiten und wird jeweils gefördert.

Bei Teilnahme von behinderten Kindern oder Jugendlichen an der Maßnahme können nach den Umständen des Einzelfalles zusätzlicher Betreuungskräfte gefördert werden.

Bei Maßnahmen im Ausland werden auf je **40 8** Kinder oder Jugendliche mindestens zwei Betreuungskräfte als notwendig angesehen und entsprechend gefördert. **Voraussetzung hierfür ist, dass bei Auslandsfahrten mindestens eine teilnehmende Betreuungskraft volljährig ist.**